

Wie verhält sich hier nun die Fälschung zur Wahrheit? Untersuchen wir die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit, so begegnen wir in der Reihe der darüber Aufschluss gebenden Königsurkunden als ältester zunächst einer solchen Zwentibolds vom Jahre 895 (Mühlb. n. 1907)¹. Es ist eine Restitution des Klosters an Trier auf Grund vorgelegter Urkunden früherer Frankenkönige, nach welchen dasselbe dem Erzstift untergeordnet gewesen sei. Die Urkunde galt bis in die jüngste Zeit als unzweifelhaft echt. Erst Moritz Müller erhob, da er die Kanzlei Zwentibolds besonders behandelte (1892)², dagegen zum erstenmal Bedenken. Doch musste seine zum Theil recht naive Beweisführung keineswegs überzeugend erscheinen, zum mindesten waren einige seiner Einwände belanglos. Ich habe mich deshalb seinerzeit bei Besprechung der Müller'schen Arbeit³ denn auch dieser seiner Ansicht nicht angeschlossen, indem ich mir die Begründung für später vorbehielt. Wenn heute auch ich die Urkunde als Fälschung erkläre, so geschieht dies immer noch aus anderen und, wie ich glaube, triftigeren Gründen, als sie Müller vorgebracht hat.

Die Urkunde ist ihrer äusseren Ueberlieferungsform nach in einem Schriftstück erhalten, das Beyer zwar noch als Original auffasste, nachher aber von anderen übereinstimmend als Copie angesehen wurde; und zwar betrachteten Günther⁴, Görz⁵ und Mühlbacher dieselbe als 'gleichzeitig', während auch noch Müller meinte, dass diese Fälschung 'der Schrift nach ganz gut dem Anfang des 10. Jh. angehören' könne⁶.

Auf Grund einer eingehenden Untersuchung glaube ich nun feststellen zu können, dass das Stück seinem Schriftcharakter nach an den Ausgang des 10. Jh. zu setzen sei. Wie die früher besprochene Urschrift von M. 164 steht auch dieses den in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' reproducirten Urkunden der letzten Decennien dieses Jahrhunderts am nächsten. Hier ist überdies auch noch ein sehr altes Indorsat vorhanden, das zwar bereits theilweise verblasst ist, jedoch einzelne Worte noch deutlich hervortreten lässt: P CEP . . . ZUENBOLCHI . . . ORRENSIS

1) Beyer, *Mittelrhein. UB.* 1, 203 ('Aus dem Original'). 2) Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen (895—900). *Bonner Diss.* 1892 S. 78 ff. 3) *Mittheil. des Instit. für oesterr. Geschichtsf.* 15, 136. 4) *Cod. dipl. Rheno-Mosellanus* 1, 52. 5) *Mittelrhein. Regesten* 1, 225 n. 784. 6) *A. a. O. S.* 87.